



Gäste am Club / Gastliegeplätze

Wir freuen uns immer sehr über **Gäste am Club**. Es kam schon öfters vor, dass Familien eine Woche am See campierten und einen Sommerurlaub auf dem Gelände des WSCW verbrachten. **Wir heißen alle Gäste herzlich willkommen!**

Wiederholt wurden wir auch auf **Gastliegeplätze** angesprochen. Auch das wollen wir gerne ermöglichen. Um die anderen Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge zahlen und Arbeitsdienst ableisten nicht zu benachteiligen, muss der WSCW **Unkostenbeiträge** von den Gästen erheben.

Für andere **Vereine**, die uns am See besuchen, gelten diese Unkostenbeiträge **nicht** in dieser Form. Wir bitten die Vereine sich an den Vorstand (vorstand@wscw.de) zu wenden und die Details zu besprechen.

Gäste am Club

Gäste am Club, die auch ggf. übernachten (über ein Wochenende hinaus), bitten wir unter der E-Mailadresse info@wscw.de anzumelden.

In der **Anmeldung** sollen folgende Punkte aufgeführt werden:

- **Ansprechpartner/ Clubmitglied**, über das der Kontakt zustande kam mit Kontaktdaten (E-Mail und Handynummer)
- Eigene **Kontaktdaten**, nebst Anschrift
- Angabe, ob **Clubboote** genutzt werden. Wenn ja, ist zwingend ein Clubmitglied mit **Skippererlaubnis** für das jeweilige Boot zu benennen, das **Clubmitglied garantiert** für die sachgemäße Nutzung.
- Angabe, wie lange der Aufenthalt geplant ist. **Pro Tag berechnen wir 5 € pro erwachsene Person.**
- Versicherung, die **Haus- und Platzordnung** und die **Liegeplatzordnung** anzuerkennen (siehe Anhang)
- Versicherung, den **Unkostenbeitrag**, der über die Dauer des Aufenthaltes entsteht auf das Konto des WSCWs zu **überweisen** (Kontodaten in der Signatur)

1. Anmelden unter info@wscw.de (siehe oben)
 2. Pro Tag 5 € pro Person
 3. Unkostenbeitrag auf WSCW-Konto überweisen

Wassersportclub am Wittensee e. V.

Mitglied im
Deutschen Segler-Verband (SH 081)
Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV 70 978)
Segler-Verband Schleswig-Holstein



Gastliegeplätze

Wir freuen uns, wenn andere Segler ihre Boote bei uns abstellen und die Vorzüge des Wittensees zum Segeln nutzen. Um die WSCW-Mitglieder nicht zu benachteiligen, müssen wir auf einen Unkostenbeitrag bestehen. Gastliegeplätze werden nur vergeben, sollten Kapazitäten vorhanden sein. Clubmitglieder haben Vorrang. Ein Rechtsanspruch auf einen Liegeplatz besteht nicht.

Interessenten bitten wir sich unter der E-Mailadresse info@wscw.de anzumelden.

In der **Anmeldung** sollen folgende Punkte aufgeführt werden:

- **Kontakt**daten, nebst Anschrift
- **Beschreibung** des Bootes (Typ, Farbe, Material, besondere Kennzeichen)
- Angabe, wie lange der Gastliegeplatz benötigt wird. **Es kann nur für maximal einen Monat ein Gastliegeplatz in Anspruch genommen werden (1 € pro Tag). Danach ist eine Mitgliedschaft zwingend notwendig.**
- Versicherung, **die Haus- und Platzordnung** und die **Liegeplatzordnung** anzuerkennen (siehe Anhang)
- Versicherung, den **Unkostenbeitrag**, der über die Dauer des Aufenthaltes entsteht auf das Konto des WSCW zu **überweisen** (Kontodaten in der Signatur)

1. Anmelden unter info@wscw.de (siehe oben)
2. Pro Tag 1 € pro Boot
3. Maximal für einen Monat, danach Mitgliedschaft beantragen
4. Unkostenbeitrag auf WSCW-Konto überweisen



Auszüge aus den Ordnungen:

Haus- und Platzordnung

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung soll ein paar allgemeine Regeln für die Nutzung des WSCW-Geländes und der darauf befindlichen Gebäude festhalten, um einen möglichst reibungslosen Vereins- und Sportbetrieb zu gewährleisten. Auf dem Gelände des WSCW gilt die folgende Ordnung.

§ 2 Freiflächen

Das Vereinsgelände darf (außer dem Parkplatz) nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen gelten nur für zügiges Be- und Entladen und für Werkstattfahrzeuge, in denen sich Material und/oder Werkzeug für Arbeiten am Eigentum des WSCW befindet. Die Fahrzeuge dürfen dabei die befestigten Wege nicht verlassen.

Boote dürfen nur dann auf dem Vereinsgelände abgestellt werden, wenn dies zuvor angemeldet wurde. Für das Abstellen sind ggf. Zahlungen entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

Jedes Boot muss auf einem funktionsfähigen Slipwagen oder Trailer liegen, damit es jederzeit problemlos von seinem Standort entfernt werden kann.

Campen ist auf dem Vereinsgelände nur zu besonderen Anlässen (z. B. Regatten) und nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand gestattet, da hierzu eine Genehmigung von der zuständigen Behörde des Kreises eingeholt werden muss. Camping-Fahrzeuge sind dann auf dem Parkplatz abzustellen, Zelte auf der Wiese hinter dem großen Carport.

§ 3 Clubhaus und Carports

Das Clubhaus mit Küche und sanitären Einrichtungen steht grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern und deren Gästen zur Nutzung offen. Ausnahme sind größere Veranstaltungen, zu deren Durchführung die Küche gebraucht wird.

Die Küche ist unmittelbar nach jeder Benutzung sauber zu hinterlassen. Benutztes Geschirr ist unmittelbar nach der Nutzung abzuwaschen und wegzuräumen. Die Ablageflächen sind abschließend frei zu räumen, Lebensmittel dürfen auf keinen Fall offen herumliegen.

Die Nutzung der Duschen und Toiletten steht allen Vereinsmitgliedern offen. Bitte die Einrichtungen derart hinterlassen, wie man sie selbst vorzufinden wünscht.

Es ist nicht gestattet, im Clubhaus oder anderen Gebäuden des WSCW zu übernachten.

Zu trocknende Kleidung ist derart aufzuhängen resp. abzulegen, dass die Nutzung der Räumlichkeiten dadurch in keiner Weise beeinträchtigt wird.



§ 4 Verschließen der Vereinseinrichtungen

Jedes Vereinsmitglied, welches das Clubgelände verlässt, hat sich zu vergewissern, dass noch ein weiteres Mitglied auf dem Clubgelände bzw. beim Segeln ist, welches einen Schlüssel besitzt. Im Zweifelsfall muss das verlassende Mitglied alle noch offenen Türen des Clubhauses und der Carports abschließen.

Das Vereinsmitglied bzw. der Schlüsselbesitzer, welcher das Vereinsgelände als Letzter verlässt, hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Gebäude verschlossen sind.

Besondere Räume wie das Regattabüro und der Materialraum sind im normalen Vereinsbetrieb stets verschlossen zu halten.

Das Angeln vom Clubgelände einschließlich des Stegs ist untersagt.

§ 5 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. (eingeführt durch die Mitgliederversammlung im März 2010)

Liegeplatzordnung

§ 1 Allgemeines

Der WSCW vergibt je nach Verfügbarkeit Land- und Wasserliegeplätze auf seinem Clubgelände und erhebt dafür Gebühren nach seiner Gebührenordnung.

Sollte es aus organisatorischen Gründen sinnvoll sein, wird der WSCW jedem Boot einen festen Liegeplatz auf dem Clubgelände zuweisen. Der WSCW und die von ihm beauftragten Firmen sind jedoch berechtigt das Boot für Arbeiten am Clubgelände, Regatten oder ähnliches an einen anderen Liegeplatz auf dem Clubgelände zu bringen.

Der WSCW darf innerhalb des Clubhauses öffentlich eine Liste der Liegeplatzinhaber aushängen, die folgende Angaben enthält:

Bootstyp, Bootsname, Rumpf- und Decksfarbe, Name und Telefon-Nr. des Liegeplatzinhabers

Diese Liste soll zur Benachrichtigung bei möglichen Schäden am Boot o. ä. dienen.

Das Boot muss sichtbar mit dem Namen des Liegeplatzinhabers gekennzeichnet sein.

Der WSCW vergibt jährlich eine Plakette, die sichtbar am Mast oberhalb der Persenning oder sichtbar am Spiegel angebracht werden muss.

Die Gebühr bezieht sich jeweils auf eine Saisonhälfte. Winterliegeplätze auf dem Clubgelände sind für Mitglieder frei. Für Hallenliegeplätze gilt die reguläre Liegeplatzgebühr für Mitglieder. Externe, die einen Hallenliegeplatz über den Winter in Anspruch nehmen, bezahlen den doppelten Beitrag. Es gilt die Gastliegerregelung auch über den Winter. Stichtag für Berechnungen der Gebühren bei einem Statuswechsel ist der 1.4. bzw. der 1.10. eines Jahres.

Wassersportclub am Wittensee e. V.

Mitglied im
Deutschen Segler-Verband (SH 081)
Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV 70 978)
Segler-Verband Schleswig-Holstein



Nur Vollmitglieder haben die Möglichkeit Liegeplätze in Anspruch zu nehmen. Es gilt die Gastliegerregelung für alle anderen Mitgliedstatus mit Ausnahme von jugendlichen Mitgliedern.

Jugendliche Mitglieder bezahlen keine Liegeplatzgebühren.

Anspruch auf einen Liegeplatz besteht nicht.

Die Gebühr für einen Stellplatz für einen Trailer von Clubmitgliedern, beträgt 20,-€ pauschal. Für zwei Wochen kann der Trailer in Absprache mit dem Hafenmeister kostenfrei auf dem Clubgelände abgestellt werden.

Von dieser Zahlung sind die Trailer ausgenommen, die, nach Rücksprache mit dem Hafenmeister, platzsparend z.B. im Wald bzw. unter dem Boot mit Slipwagen abgestellt werden. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Trailer über den Sommer im Winterlager in Absprache mit dem Hafenmeister abzustellen.

§ 2 Handhabung / Sicherheit

Bei Landliegeplätzen muss das Boot zum Rasenmähen o.ä. von einer Person per Hand zu verschieben sein (z.B.: intakter Slipwagen vorhanden; keine größeren Mengen Regenwasser im Boot)

Das Boot muss so gesichert sein (gegen umfallen, wegrollen, etc.), dass keine Personen, andere Boote oder Inventar des WSCW gefährdet werden.

Bei Wasserliegeplätzen ist es im Verantwortungsbereich des Liegeplatzinhabers für eine sichere Verankerung seines Boots zu sorgen. Die Bojengeschirre des WSCW dürfen benutzt werden, der WSCW übernimmt jedoch keine Haftung für deren Eignung und Zustand.

Der WSCW ist nicht für die Sicherheit des Bootes verantwortlich. Der WSCW haftet ausdrücklich nicht für Schäden durch Vandalismus, Diebstahl, Feuer, Sturm, Hagel, Blitz oder umstürzende Bäume.

§ 3 Beendigung des Liegeplatz-Verhältnisses

Die Kündigung des Liegeplatz-Verhältnisses kann beiderseits ohne Einhaltung von Fristen jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen.

Hat der Liegeplatzinhaber gekündigt, so muss er sein Boot bis zum 31.12. vom Clubgelände entfernen. Anderenfalls verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr.

Kommt der Liegeplatzinhaber seinen Pflichten nicht nach, so ist der WSCW nach einmaliger Verwarnung und Ablauf einer angemessenen Frist zur fristlosen Kündigung des Liegeplatzes berechtigt. Das Boot muss nach der fristlosen Kündigung innerhalb von 2 Monaten durch den Liegeplatzinhaber entfernt werden.

Wird das Boot nicht innerhalb der oben genannten Frist entfernt, so darf der WSCW ohne weitere Maßnahmen über die Verwertung des Bootes entscheiden. Der WSCW hat dabei folgende Möglichkeiten:

Wassersportclub am Wittensee e. V.

Mitglied im
Deutschen Segler-Verband (SH 081)
Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV 70 978)
Segler-Verband Schleswig-Holstein



Der WSCW darf das Boot zum marktüblichen Preis verkaufen. Als marktüblicher Preis gilt die Schätzung durch einen Bootshändler nach Wahl des WSCW. Der Erlös wird zur Deckung vorhandener offener Forderungen des WSCW an den Liegeplatzinhaber sowie zur Deckung von im Zusammenhang mit dem Liegeplatz oder seinem Inhaber entstandenen Kosten verwendet. Etwaiger Überschuss wird an den Liegeplatzinhaber ausgezahlt.

Falls der marktübliche Preis des Bootes nicht die Forderungen des WSCW und die entstandenen Kosten deckt, bzw. das Boot nicht innerhalb eines Jahres verkauft werden kann, darf der WSCW das Boot verschenken oder entsorgen. Die Entsorgungskosten trägt in diesem Fall der Liegeplatzinhaber. Offene Forderungen des WSCW an den Liegeplatzinhaber bleiben in diesem Fall bestehen.

Der WSCW kann das Boot in den Vereinsbesitz übernehmen. Offene Forderungen des WSCW an den Liegeplatzinhaber und alle im Zusammenhang mit dem Liegeplatz oder seinem Inhaber entstandenen Kosten werden in diesem Fall gegen den marktüblichen Preis des Boots verrechnet. Etwaiger Überschuss wird an den Liegeplatzinhaber ausgezahlt. Etwaige überschüssige offene Forderungen des WSCW an den Liegeplatzinhaber bleiben in diesem Fall bestehen.

§ 4 Verschiedenes

Bei Regatten und ähnlichen Veranstaltungen ist vom Liegeplatzinhaber Rücksicht auf den Ablauf der Veranstaltung zu nehmen (Gleichzeitiges Segeln ist erwünscht, das Slippen sollte aber nach Möglichkeit nicht zur der Zeit erfolgen, zu der auch die Regattateilnehmer slippen)

Die Liegeplatzgebühr muss bis zum 1. April der laufenden Saison entrichtet werden und ist unabhängig davon zu zahlen, ob das Boot zu diesem Zeitpunkt tatsächlich am WSCW liegt oder nicht.

§ 5 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(geändert auf der Mitgliederversammlung im Januar 2019)